

Regierungsratsbeschluss

vom

17. November 2025

Nr.

2025/1898

Riedholz: Teilrevisionen der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) und der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Attisholz Nord»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) und die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Attisholz Nord» zur Genehmigung.

Auf Grundlage der Nutzungsplanung Gebiet Attisholz, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2021/1805 vom 6. Dezember 2021, wurde für das nördlich der Aare liegende Attisholz-Areal der «Erschliessungs- und Gestaltungsplan Arealentwicklung Attisholz 1. Etappe» erarbeitet (RRB Nr. 2025/1161 vom 1. Juli 2025). Daraus folgen die vorliegende Teil-GEP und Teil-GWP, welche die Erschliessung des Areals mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie die Arealentwässerung regelt. Die Planungen bestehen aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

Teil-GEP:

- Erschliessungsplan, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 40265/1, Index B vom 24. Juni 2025
- Technischer Bericht inkl. Hydraulik, Rev. 3 vom 24. Juni 2025.

Teil-GWP:

- Erschliessungsplan «Teil-GWP Attisholz Areal Nord», Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3949.100/1 vom 6. Februar 2024
- Technischer Bericht, Version 004 vom 26. Juni 2025.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Die Teil-GEP und Teil-GWP «Attisholz Nord» sind kommunale Erschliessungspläne nach §§ 14 und 39 PBG.
- 2.1.2 Die Teil-GEP und Teil-GWP «Attisholz Nord» wurden im «Azeiger» (amtliches Publicationsorgan der Einwohnergemeinde Riedholz) publiziert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Mai 2025 bis am 14. Juni 2025. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

- 2.1.3 Anlässlich der Sitzung vom 18. August 2025 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riedholz die Teil-GEP «Attisholz Nord». Die Teil-GWP «Attisholz Nord» beschloss der Gemeinderat vorbehältlich allfälliger Einsprachen bereits vor der öffentlichen Auflage anlässlich der Sitzung vom 28. April 2025.
- 2.1.4 Für die Umsetzung der Massnahmen der Teil-GEP und Teil-GWP «Attisholz Nord» wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Die Einwohnergemeinde Riedholz muss nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GEP und Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 2.1.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Mit diesen Hinweisen erweisen sich die Planungen als recht- und zweckmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 18 PBG).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird beschlossen:

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) und die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Attisholz Nord» der Einwohnergemeinde Riedholz werden im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP «Attisholz Nord» gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Riedholz (RRB Nr. 2018/1401 vom 11. September 2018). Die Teil-GEP «Attisholz Nord» gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GEP der Einwohnergemeinde Riedholz (RRB Nr. 2007/523 vom 3. April 2007).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.4 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Riedholz muss für die bauliche Umsetzung der gemäss Teil-GEP und Teil-GWP erforderlichen Ausbaumassnahmen das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten wie auch die erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt (AfU) hat das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen Teil-GEP und Teil-GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der Teil-GEP bzw. der Teil-GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat dem Amt für Umwelt jeweils nach Umsetzung von Ausbaumassnahmen die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.
- 3.8 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'430.00 erhoben.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

| Kostenrechnung | Gemeindeverwaltung Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz | |
|----------------------------------|--|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr Teil- GEP: | Fr. 1'700.00 | (4210000 / 007 / 80059) |
| Genehmigungsgebühr Teil- GWP: | Fr. 1'700.00 | (4210001 / 007 / 80058) |
| Publikationskosten: | Fr. 30.00 | (4210000 / 001 / 83739) |
| | <hr/> | |
| | Fr. 3'430.00 | <hr/> |
| Zahlungsart: | Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt | |

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, bic (ad acta 334.015.01 und 2025-231), mit 2 gen. Plandossiers Teil-GEP (folgen später)

Amt für Umwelt (RH, ad acta 332.015.002 und 2024-1433), mit 1 gen. Plandossier Teil-GWP (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier Teil-GWP (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Greibenhof

Amt für Landwirtschaft

Gemeindeverwaltung Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 3 gen. Dossiers Teil-GEP und 2 gen. Dossiers Teil-GWP (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Gruppenwasserversorgung unterer Leberberg (GWUL), Werkhof, Alpenstrasse 40, 4542 Luterbach

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Gemeinde Riedholz: Genehmigung Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) und Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) Attisholz Nord.»)